

53/22
Gesundheitsamt

Stadterwaltung Düsseldorf Amt 61

0	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Eing. 27. FEB. 2018 23.02.2018, schü ☎ 96542

Bestimmungs-
Gebiet: 01/12

Frau/Herr Nitz

An **Stadtplanungsamt 61/12 Frau Nitz**
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann

e = 126
[Signature]

Stellungnahme gem. § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 04/014 Wickrather Straße
(Gebiet nördlich und südlich der Wickrather Straße sowie östlich des Grevenbroicher Wegs)
Stand vom 18.01.2018

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 04/014 Wickrather Straße und zur Innenentwicklung gemäß 13a BauGB, Stadtbezirk 4, Stadtteil Lörick
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Wickrather Straße
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorentwurf, Maßstab 1 : 250
- Lageplan, Perspektiven und Schnitte zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorentwurf, Maßstab 1 : 250

In folgenden Prüfungsbereichen scheinen die Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes weitestgehend berücksichtigt worden zu sein und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weitergehenden Ausführung:

- Lärm
- Lufthygiene
- Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit
- Aufenthaltsqualität / Sicherheit im öffentlichen Raum
- Besonnung der Innenräume
- Gesunde Mobilität

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Es ist vorgesehen die Standorte der erforderlichen Transformatoren im Plangebiet mit den Stadtwerken Düsseldorf abzustimmen.

Für die Bestimmung eines neuen Standortes des für die Stromversorgung notwendigen Transformators sind die LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV vom 23.10.2014 zu berücksichtigen. Um den in § 4 der 26. BImSchV begründeten Vorsorgegedanken gerecht zu werden, ist es unabdingbar den/die neuen Standort(e) des Transformators / der Transformatoren in den Bebauungsplan einzuzeichnen. Nur so lassen sich die Abstände, gerade zu den besonders schutzbedürftigen Einrichtungen, aber auch zu den Wohnungen möglichst groß festlegen. Keinesfalls ist die Unterbringung des Trafos in den Kellerräumen der Wohngebäude oder der Tiefgarage erlaubnisfähig.

Es bestehen seitens der Gesundheitsbehörde keine Bedenken den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 04/014 Wickrather Straße in der Gestalt umzusetzen, wie er in der Begründung beschrieben ist.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez
Dr. Franzkowiak de Rodriguez

**Deckblatt für die Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf
Nr. 04/014 Wickrather Straße**

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Das nur circa 3.220 m² große Grundstück in der umlaufenden Wickrather Straße wurde durch ein Gutachterverfahren im Jahr 2015 neu überplant. Die Änderung des Baubauungsplans ist notwendig, da eine Umsetzung des Siegerentwurfs des Architekturbüros haascookzemmrich / STUDIO 2050 Stuttgart mit dem bestehenden Baurecht nicht möglich ist.

Ziel der Planung ist es, die mittlerweile leerstehenden Einrichtungen der Nahversorgung wieder zu beleben, neuen Wohnraum zu schaffen, der dringend benötigt wird, und die erforderliche Investitionssicherheit herzustellen.